

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Üüs Terp". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wenningstedt-Braderup.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinwohl orientierten Dorfgemeinschaft in Wenningstedt-Braderup und Umgebung, als Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung des Dialogs zwischen allen permanent und temporär in Wenningstedt-Braderup lebenden Personen und allen, die sich mit Wenningstedt-Braderup verbunden fühlen;
 - Aktivitäten, die das Miteinander stärken;
 - der gemeinsamen Entwicklung konkreter Maßnahmen, die dem Ort zu Gute kommen;
 - partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Kirchengemeinde, der Schule und dem Kindergarten sowie allen anderen Vereinen und Gruppen in der Gemeinde und auf der Insel Sylt im Sinne dieser Satzung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Ebenfalls können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften Mitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem vom Vorstand beschlossenen Aufnahmedatum und wird schriftlich bestätigt. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. November des laufenden Jahres vorliegen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, ein Vorstandsmitglied nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand, soweit dieser den Ausschluss beschlossen hat, andernfalls in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Soweit die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren durchgeführt wird, hat das Mitglied eine Stellungnahme in Textform zu entwerfen und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen. Der Vorstand fügt die Stellungnahme des Mitglieds der Einladung zur Mitgliederversammlung bei. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

- (4) Gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (5) Die Möglichkeit des Austritts oder des Ausschlusses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – im Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich in Textform oder zu Protokoll der Mitgliederversammlung widerrufen hat.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten:
- a) unverzügliche Mitteilung der Änderung von Kontaktdaten sowie der Bankverbindungsdaten;
 - b) Vorhaltung der technischen Mittel, die zur Teilnahme an den möglichen Durchführungsformen der Mitgliederversammlung benötigt werden;
 - c) Bestimmung einer E-Mailadresse zu Ladungszwecken;
 - d) Umgehende Kontaktaufnahme mit dem Vorstand, soweit dem Mitglied bei Durchführung der Mitgliederversammlung im virtuellen Präsenzverfahren die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigten Legitimationsdaten nicht 48 Stunden vor Beginn der Versammlung zur Verfügung stehen sollten;
 - e) Registrierung einer E-Mailadresse und ausschließliche Verwendung dieser E-Mailadresse zu Abstimmungszwecken im Rahmen einer im virtuellen Verfahren durchgeführten Mitgliederversammlung;
 - f) Geheimhaltung von Legitimationsdaten, die vom Vorstand zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (insbesondere zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung) zur Verfügung gestellt werden;

- g) ggf. Anlegung eines Zugangs zu einem Chatroom unter Verwendung des wahren Namens des Mitglieds als Nutzername (d.h. keine Verwendung von Pseudonymen), soweit die Vorhaltung eines Zugangs zu einem Chatroom zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte erforderlich sein sollte.

§ 6 Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu bestimmen. Ihre Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben die Geschäftsführung des Kassenwarts und die Ordnungsmäßigkeit seiner Kassenführung zu prüfen und einmal im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist im Wege des Bankeinzugsverfahrens zu leisten. Dem Vorstand ist hierzu ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins im Sinne von § 8 Absatz 2 obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Bei der konstituierenden Gründungsversammlung wird der erste Vorsitzende für drei Jahre, der zweite Vorsitzende für ein Jahr, der Kassenwart für zwei Jahre gewählt. Für die darauf folgenden Wahlen gilt die Dauer von drei Jahre. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die darauf folgende nächste Mitgliederversammlung wählt den Nachfolger für die dann noch verbleibende Zeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren zusammen. Die Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung des Vorstands ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln in Textform zulässig, wenn sich alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Auf die Einberufung der Sitzungen des Vorstands und die Beschlussfassungen des Vorstands finden im Übrigen die Vorschriften der §§ 14 – 18 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Ist der Schriftführer verhindert, wird ein Stellvertreter durch Mehrheitsentscheid der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- f) Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung entweder im virtuellen Verfahren (§ 15) oder im Präsenzverfahren (§ 16) einzuberufen. Über die Auswahl der Verfahrensart entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Entscheidung des Vorstands zugunsten der einen oder der anderen Verfahrensart bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung bzw. der vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zu Ladungszwecken durch das jeweilige Mitglied zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse (physische Adresse oder E-Mailadresse). In Fällen der Einberufung mittels E-Mail kann die Tagesordnung im Anhang zu dieser Nachricht (z.B. in einem E-Mail-Anhang) enthalten sein. Soweit nach der ausgewählten Verfahrensart Fristen zu beachten sind, genügt zur Fristwahrung bei Briefversand die rechtzeitige Aufgabe zur Post bzw. bei E-Mailversand der rechtzeitige Versand der Nachricht vom Server des Vorstands an die dem Verein zu Ladungszwecken durch das jeweilige Mitglied zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe des Absatzes 1 einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist in diesem

Fall eine Ladungsfrist von sieben Tagen zu beachten und die Tagesordnung bzw. die vorläufige Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (4) Die Einberufung einer ordentlichen sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den für die jeweilige Verfahrensart geltenden Vorschriften (§§ 15, 16).

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren

- (1) Im virtuellen Verfahren wird bei Durchführung der Mitgliederversammlung von einer gleichzeitigen Zusammenkunft der Mitglieder und von einer zeitgleichen Stimmabgabe abgesehen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand zunächst als vorläufige Tagesordnung fest, gibt diese mit der Ladung bekannt und fordert die Mitglieder in der Ladung auf, die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände zur Tagesordnung binnen einer Frist von zwei Wochen zu beantragen. Die Mitglieder können Ergänzungs- und Änderungswünsche zur Tagesordnung in Textform anbringen und in Textform die Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände beanspruchen. Der Vorstand gibt hierzu in der Ladung eine physische Adresse und eine E-Mailadresse an, an die Mitglieder ihre Ergänzungs- und Änderungswünsche zu adressieren haben. Lediglich in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände zu geben.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge zur Aufnahme von Beschlussgegenständen zur Tagesordnung finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung hinreichend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme eines Beschlussgegenstandes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen. Nach Festsetzung der endgültigen Tagesordnung kommt eine Aufnahme verspätet eingegangener Beschlussgegenstände zur Tagesordnung nicht mehr in Betracht.
- (4) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 setzt der Vorstand unverzüglich die endgültige Tagesordnung fest, formuliert die zur Entscheidung stehenden Beschlussgegenstände aus, bestimmt einen zweiwöchigen Abstimmungszeitraum zur Entscheidung über die Beschlussgegenstände und gibt die Tagesordnung, zusammen mit der Angabe einer physischen Adresse und einer E-Mailadresse, an die Mitglieder ihre Stimmabgaben zu richten haben, bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) an die dem Verein zu Ladungszwecken durch das jeweilige Mitglied zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse (physische Adresse oder E-Mailadresse). Mit der Bekanntgabe fordert der Vorstand alle Mitglieder auf, innerhalb des Abstimmungszeitraums verbindlich über die zur Abstimmung stehenden Beschlussgegenstände abzustimmen.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren

- (1) Im Präsenzverfahren beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder als Versammlung mit gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Mitglieder an einem realen Versammlungsort („klassische Präsenzversammlung“) oder als Versammlung mit gleichzeitiger physischer Anwesenheit der Mitglieder an unterschiedlichen realen Versammlungsorten bei gleichzeitiger Anwesenheit der Mitglieder in einem virtuellen Versammlungsraum („virtuelle Präsenzversammlung“) ein.
- (2) Eine virtuelle Präsenzversammlung kann insbesondere in Form einer Telefon-/Videokonferenz oder in Form einer Online-Versammlung unter Verwendung eines Chatrooms durchgeführt werden. Über die Form der Präsenzversammlung (Versammlung in Form einer klassischen Präsenzversammlung oder in Form einer virtuellen Präsenzversammlung) entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Die Entscheidung des Vorstands bedarf keiner Begründung. Gleiches gilt hinsichtlich der konkreten Durchführungsart der virtuellen Präsenzversammlung (Durchführung z.B. als Telefon-/Videokonferenz oder als Online-Versammlung unter Verwendung eines Chatrooms).
- (3) Mit der Einberufung hat der Vorstand im Fall der klassischen Präsenzversammlung den Versammlungsort bekannt zu geben. Im Fall der virtuellen Präsenzversammlung besteht die Möglichkeit, mehrere reale Telefon-/Videokonferenzräume nebst Einwahldaten zu benennen. Alternativ stellt der Vorstand im Rahmen der Ladung zu einer virtuellen Präsenzversammlung die

Einwahlnummer eines ortsungebundenen Telefon-/Videokonferenzsystems bzw. die Internet-Adresse eines Chatrooms zur Verfügung. In diesem Fall gibt der Vorstand jedem Mitglied darüber hinaus mindestens 48 Stunden vor dem Tag der Versammlung per gesonderter elektronischer Nachricht (E-Mail) individualisierte Legitimationsdaten bekannt, mit denen sich das Mitglied unter der in der Ladung genannten Einwahlnummer/Internetadresse legitimiert und Zugang zur Telefon-/Videokonferenz oder zum Chatroom erhält.

- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Formwidrig eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder für die Entscheidung zur Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren

- (1) Die Abstimmungsleitung in der Mitgliederversammlung übt der Erste Vorsitzende aus. Im Fall seiner Verhinderung übernimmt der Zweite Vorsitzende diese Aufgabe und bei dessen Verhinderung wird ein Abstimmungsleiter durch den Vorstand bestimmt. Soweit der Schriftführer verhindert ist, wird auch dieser vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung durch Mitwirkung an der Abstimmung teilnimmt. Eine Teilnahme im Sinne des Satzes 1 und im Sinne der Bestimmungen eines Abstimmungsquorums liegt vor, wenn dem Abstimmungsleiter die Stimmabgabe eines Mitglieds innerhalb des Abstimmungszeitraums zugeht, wobei es nicht auf die Wirksamkeit der Stimmabgabe ankommt und insbesondere auch Stimmabgaben in Form der Enthaltung zu berücksichtigen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Stimmabgabe der Mitglieder erfolgt gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform per Brief oder in Textform per E-Mail mit registrierter Absenderadresse. Die Mitglieder stimmen über die zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände ab, indem sie den Abstimmungsleiter innerhalb des Abstimmungszeitraums per Brief oder E-Mail, unter Verwendung der in der Einberufung angegebenen Adressen, unterrichten, wie sie in den zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenständen entscheiden. Eine Stimmabgabe kann auch unter Verwendung eines vom Abstimmungsleiter bereitgestellten Online-Formulars erfolgen. Bei Nutzung eines bereitgestellten Online-Abstimmungsformulars teilen die Mitglieder ihre Entscheidung zu den einzelnen Abstimmungsgegenständen, ggf. nach Eingabe von Legitimationsdaten, die in der Einberufung vom Vorstand mitgeteilt werden können, durch Befüllung und Absendung des Online-Formulars mit. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Abstimmungsleiter entscheidend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet auch auf Antrag nicht statt. Eine Stimmenthaltung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zulässig und gilt als Nichtabgabe der Stimme. Auf Verlangen eines Mitglieds das an der Abstimmung im Sinne des Absatz 2 Satz 2 teilgenommen hat, gibt der Vorstand diesem Mitglied das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds bekannt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Zwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von vier Fünfteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- (5) Über die gefassten Beschlüsse und den Ablauf der Mitgliederversammlung (Abstimmungsablauf) ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Abstimmungsleiter zu unterschreiben

ist. Die beim Vorstand eingegangenen Stimmabgaben der Mitglieder nebst Nachweis des Eingangszeitpunktes in Textform hat der Vorstand physisch oder elektronisch aufzubewahren.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Präsenzverfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung wird, unabhängig davon, ob sie als klassische Präsenzversammlung oder als virtuelle Präsenzversammlung stattfindet, vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Im Rahmen einer virtuellen Präsenzversammlung ist eine Mitwirkung an Beschlussfassungen ggf. erst möglich, nachdem zuvor eine Eingabe individualisierter Legitimationsdaten stattgefunden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt ein Mitglied, wenn es sich an einem der in der Einberufung benannten, realen Versammlungsort eingefunden hat oder sich durch Eingabe seiner Legitimationsdaten Zutritt zum virtuellen Versammlungsraum verschafft hat (letzteres durch Einwahl in die ortsungebundene Telefon-/Videokonferenz oder durch Beitritt zum Chatroom). Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Abstimmungsgegenstände nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter im Rahmen einer klassischen Präsenzversammlung per Handzeichen oder durch Zuruf ab. Dies gilt auch im Fall einer virtuellen Präsenzversammlung, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird, mit der Maßgabe, dass im Rahmen einer Telefonkonferenz die Stimmabgabe der Teilnehmer nacheinander zu erfolgen hat und die Versammlungsteilnehmer ihrer Stimmabgabe zunächst die Bekanntgabe ihres Vor- und Zunamens voranstellen müssen. Findet die virtuelle Präsenzversammlung unter Verwendung eines Chatrooms statt, stimmen die Mitglieder ausschließlich per Chat-Eingabe unter ihrem Namen ab. Zum Zwecke der Gewährleistung eines zeitökonomischen Abstimmungsablaufs kann der Versammlungsleiter einen angemessenen Abstimmungszeitraum nach pflichtgemäßen Ermessen festsetzen. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Eine geheime Abstimmung findet auch auf Antrag nicht statt. Eine Stimmenthaltung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zulässig und gilt als Nichtabgabe der Stimme. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Erste Vorsitzende. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Im Rahmen einer virtuellen Präsenzversammlung beschränkt sich die Protokollführung auf Tatsachen, die der Schriftführer in eigener Person wahrnehmen kann.

§ 19 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Verein Freunde der Norddörper Kirchengemeinde e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

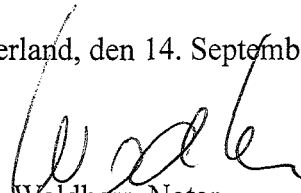
Wenningstedt-Braderup 11. Juli 2022

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 12.08.2022 über die Änderungen der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung, und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein.

Sylt / Westerland, den 14. September 2022




Waldherr, Notar